



AMTSBLATT

der Gemeinde Dorfhain

Sonderausgabe 01/2020

24. Jahrgang – Nr. S 01/2020

15. Juni 2020

▪ Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Dorfhain, dem Landratsamt Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge, wurde am 07.05.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.g.F. angezeigt und der Gemeinderatsbeschluss dazu vorgelegt. Entsprechend § 119 Abs. 2 SächsGemO darf der Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die Haushaltssatzung 2020 enthält genehmigungspflichtige Teile, welche die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 09.06.2020 (Az.: 0300-092.12-090/2020/HH/Bescheid) genehmigte, so dass entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO die Haushaltssatzung 2020 öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Dorfhain für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.797.740,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.882.330,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-84.590,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	55.500,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.690,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	52.810,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	-31.780,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR

– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	112.000,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 EUR
– Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	80.220,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.721.870,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.681.460,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.410,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.252.640,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.275.210,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.022.570,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-982.160,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.350.100,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.367.910,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	982.190,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	30,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

1.031.400,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

800.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
– für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.
– Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 6

Für die Personalaufwendungen wird gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomHVO die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 7

Auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses wird verzichtet.

Gemeinde Dorfhain, den 9. Juni 2020



Olaf Schwalbe
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt aufgrund von § 76 Abs. 3 SächsGemO mit dem Hinweis, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Zeit

vom 22. Juni bis 1. Juli 2020

zu den üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

<i>montags</i>	von 9:00 bis 12:00 Uhr
<i>dienstags</i>	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
<i>mittwochs</i>	von 9:00 bis 12:00 Uhr
<i>donnerstags</i>	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
<i>freitags</i>	geschlossen

im Gemeindeamt Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt wird.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 4 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Olaf Schwalbe
Bürgermeister

IMPRESSUM:

Herausgeber:	Gemeinde Dorfhain, 01738 Dorfhain, Schulstraße 4. Tel. 035055/61833, FAX: 035055/61651, E-mail: gemeinde@dorfhain.de
Gestaltung/Druck:	Gemeindeverwaltung Dorfhain, 01738 Dorfhain, Schulstraße 4
Redaktion:	Bürgermeister der Gemeinde Dorfhain
Bezug:	Das Amtsblatt der Gemeinde Dorfhain kann monatlich ab dem 1. Arbeitstag in der Gemeindeverwaltung Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain kostenlos bezogen werden.